

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 59=79 (1913)

Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIX. Jahrgang.

Nr. 3

Basel, 18. Januar

1913

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Die Erfüllung der Dienstpflicht. — Pferdeverbrauch in Krieg und Frieden. — Hochkirch. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Mutationen im Offizierskorps. — Ausland: Italien: Automobilzählung und -klassifizierung. Uebungsfahrt eines Bersaglieri-Radfahrbataillons. — Errata.

Die Erfüllung der Dienstpflicht.

Die Tagesblätter enthalten die nachstehenden Verfügungen des Bundesrats. Beschluß vom 22. November 1912: „Die ins Ausland beurlaubten eingeteilten schweizerischen Wehrpflichtigen des Auszuges und der Landwehr haben bei einem Kriegsaufgebot, das ihre Einheit oder ihren Stab betrifft, gemäß folgenden Bestimmungen unverzüglich einzurücken: I. Wenn alle Heereseinheiten aufgeboden sind, so haben die in nachbezeichneten Ländern wohnenden schweizerischen Wehrpflichtigen sich zu stellen: 1. Europa: Sämtliche Staaten mit Einschluß der europäischen Inseln; 2. Nordamerika: A) Vereinigte Staaten, B) Kanada; 3. Mittelamerika: Mexiko; 4. Asien: Kleinasien und Syrien; 5. Afrika: A) Aegypten, B) Tripolis, Tunis, Algerien und Marokko. Den übrigen im Auslande beurlaubten Wehrpflichtigen ist das Einrücken freigestellt. II. Wenn nur ein Teil der schweizerischen Heereseinheiten aufgeboden wird, so haben nur die in den Nachbarstaaten, Deutsches Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich und Liechtenstein wohnenden Wehrpflichtigen einzurücken. Den übrigen im Auslande Beurlaubten ist es freigestellt.“

Beschluß vom 7. Januar 1913: „Auf Grund des zweiten Absatzes von Ziffer 8 des Art. 16 der Verordnung vom 18. Oktober 1909 über das militärische Kontrollwesen wird folgendes bestimmt: In Zukunft wird an die Urlauberteilung die Bedingung geknüpft, daß der Beurlaubte bei Strafe alsbald nach dem Aufschlagen eines festen Wohnsitzes im Auslande sich persönlich oder schriftlich bei der zuständigen schweizerischen Gesandtschaft oder dem zuständigen Konsulate anmeldet.“

Wir möchten diesen beiden Bundesratsbeschlüssen noch eine Verfügung des Militärdepartements aus dem Jahr 1911 beifügen, nach welcher Wehrmänner, die unentschuldig vom Wiederholungskurs wegleiben, nur noch das erste Mal disziplinariter bestraft werden dürfen, im Wiederholungsfalle aber vor Kriegsgericht gestellt werden müssen.

In andern Ländern, deren Soldaten ganz gleich uniformiert, bewaffnet, und in Einheiten gegliedert sind wie die unseren, deren taktische Reglemente für

die unseren vorbildlich sind und mit denen wir ganz einig gehen über die Bedingungen zum kriegserfolgreichen Erfolg, würde man gar nicht verstehen, daß man aus diesen Bestimmungen irgendwie ein Wesen macht, das sind dort so selbstverständliche Dinge, daß man gar nicht begreift, wie man von innerer Kriegstüchtigkeit eines Heeres sprechen kann, so lange man die Erfüllung der Wehrpflicht mehr oder weniger in das freie Belieben der Bürger stellt.

Im Uebrigen galten auch bei uns von jeher gleiche Grundsätze bezüglich Gebundenseins durch seine Stellung für alle Angestellten in privaten oder staatlichen Betrieben. Einzig für die durch Gesetz und Verfassung und durch Vaterlands-Liebe gebotene Pflicht der Militärdienstleistung glaubte man, daß solche Grundsätze eigentlich nur so weit gelten dürften, wie sie sich mit den persönlichen Interessen des pflichtigen Bürgers vertragen und auf solches Denken des zu jedem Opfer für das Vaterland freudig bereiten Bürgers wurde immer sehr Rücksicht genommen. Man bedachte nicht, daß die Grundlage der Kriegsbrauchbarkeit eines jeden Wehrwesens das alle durchdringende Bewußtsein des kategorischen Imperativ der Pflicht bildet. Alle, vom höchsten General bis zum jüngsten Trommler, müssen in seinem Bann stehen. Wo dieser fehlt und man nicht der Mühe wert erachtet, es zu erschaffen, da fehlt überhaupt der Ernst in der Auffassung des Militärwesens und wenn man es auch mit der allerernsthaftesten Miene betreibt, so tritt doch bald da, bald dort die Spielerei zu Tage.

Von diesen Gesichtspunkten aus muß man die erwähnten drei Erlasse betrachten, um ihre ganze Bedeutung und ihren großen Wert richtig einschätzen zu können.

So großen Wert sie nun auch haben, so sind sie doch noch nicht genügend, um dem Bürger ins Bewußtsein zu bringen, welche Auffassung der Dienstpflicht er seinem Vaterlande schuldig ist. — Es handelt sich nicht bloß darum, daß der Wehrmann heimkehrt, wenn das Vaterland in Gefahr ist — ich sollte meinen, daß dafür gar keine besonderen Bestimmungen notwendig sein sollten, das erwartet man von jedem als selbstverständlich —, sondern, daß die Abwesenheit im Auslande aufhört, ein be-